

22. März 2021 1/6

Inhalt

1.	Ausbildung	1
	.1 Sachkundenachweis SKN nach Bundesrecht	
1	.2 Ausbildung zur Hundeausbilderin oder zum Hundeausbilder	3
2.	Rassetypen	3
	Verbotene Rassen	
4.	Import	5
	Reisen mit in der Schweiz registriertem Hund	
	Hundedatenbank AMICUS	
	Haftpflicht	
8.	Hundegesetz und -verordnung	6

Ausbildung

Die §§ 7-11 Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV) halten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausbildungspflicht von Hunden fest. Im Kanton Zürich ist die Ausbildung von grossen oder massigen Hunden (Rassetypenliste I, s. www.zh.ch/hunde > Verbotene Rassen) obligatorisch. Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vor.

Welche Ausbildungen muss ich mit meinem Hund der Rassetypenliste I besuchen?

Welche Kurse besucht werden müssen, hängt vom Alter des Hundes bei der Übernahme bzw. beim Zuzug in den Kanton Zürich ab. Mit Hunden, die vor dem 31. Dezember 2010 geboren sind, müssen keine Hundekurse absolviert werden.

Im Regelfall gilt:

Alter des Hundes	Welpen-	Junghunde-	Erziehungs-
zum Zeitpunkt	förderung	kurs	kurs
- der Übernahme oder	(mind.	(mind.	(mind.
- des Zuzugs in den Kanton	4 Lektionen)	10 Lektionen)	10 Lektionen)
zwischen 8 und 16 Wochen	ja	ja	nein
zwischen 16 Wochen und 18 Monaten	nein	ja	ja, ausser die kantonale Bestätigung der Welpen- förderung ist vorhanden
zwischen 18 Monaten und 8 Jahren	nein	nein	ja
über 8 Jahre	nein	nein	nein

Um herauszufinden, welche Kurse Sie mit Ihrem Hund besuchen müssen, hilft Ihnen auch der interaktive Kurs-Guide weiter: www.zh.ch/hunde > Ausbildung.

Was passiert, wenn ich den Welpen- und / oder den Junghundekurs versäume?

Sollten Sie mit Ihrem Hund die Welpenförderung und / oder den Junghundekurs nicht besucht haben, obwohl Sie ihn im fraglichen Alter im Kanton gehalten haben, verdoppelt sich die Zahl der Lektionen Erziehungskurs auf 20.

Worauf muss ich bei der Wahl der Hundeschule achten? Wichtig ist, die Lektionen bei einer oder einem vom Veterinäramt anerkannten Hundeausbilderin oder Hundeausbilder zu besuchen. Eine Liste finden Sie unter www.zh.ch/hunde > Ausbilderinnen & Ausbilder.

Kann ich während eines laufenden Kurses die Hundeschule wechseln? Als Hundehalterin oder Hundehalter ist es Ihr Recht, auch während eines obligatorischen Kurses die Hundeschule zu wechseln, wenn sie Ihnen nicht zusagt. Wir empfehlen in solchen Fällen, dass die Hundeausbildnerin oder der Hundeausbilder schriftlich die Anzahl Lektionen mit den entsprechenden Lernzielen sowie die bereits erfüllten Lernziele bestätigt, damit die nachfolgende Hundeschule die Lektionenplanung anpassen kann. Die neue Hundeschule kann die bereits absolvierten Kursstunden anrechnen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Besprechen Sie diesen Punkt vorab mit der neuen Schule.

Erhalte ich nach dem Kursbesuch ein Zeugnis oder eine Bestätigung? Nachdem Sie den Kurs absolvierten haben, stellt die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder die offizielle Bestätigung aus, sofern alle Lernziele erfüllt sind. Diese Bestätigung ist der Gemeinde innerhalb eines Monats vorzulegen. Bewahren Sie das Dokument gut auf.

Wer muss die Kurse mit dem Hund besuchen? Kann ich das an den Partner und Mitbesitzer delegieren oder an eine Drittperson? Die bei AMICUS als Halterin oder Halter registrierte Person muss die obligatorische Ausbildung mit dem Hund absolvieren. Diese Aufgabe kann nicht an Drittpersonen delegiert werden, auch nicht an die Partnerin oder den Partner.

Was mache ich, wenn ich gesundheitlich nicht in der Lage bin, die Hundeausbildung mit meinem Hund zu besuchen?

Sollten Sie kurzfristig nicht in der Lage sein, den Kurs zu absolvieren, können Sie beim Veterinäramt ein schriftliches Gesuch um zeitlichen Aufschub einreichen, dem Sie ein Arztzeugnis beilegen, aus dem ersichtlich ist, ab wann Sie voraussichtlich wieder in der Lage sein werden, den Kurs zu besuchen.

Unabhängig vom Kursbesuch müssen Sie sicherstellen, dass sich Ihr Hund jederzeit ausreichend bewegen kann. Artikel 71 der Tierschutzverordnung hält fest, dass Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden müssen.

Müssen auch blinde, taube, kranke oder verhaltensauffällige Hunde die Ausbildung absolvieren?

Alle grossen oder massigen Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind, müssen die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen. Eine Befreiung des Hundes von der Kurspflicht ist nicht möglich.

Bei blinden und tauben Hunden empfehlen wir, mit der Hundeausbilderin oder dem Hundeausbilder Kontakt aufzunehmen, um mögliche Lösungen zu besprechen – beispielsweise Einzellektionen.

Bei kranken Hunden kann ein schriftliches Gesuch um zeitlichen Aufschub beim Veterinäramt eingereicht werden, zusammen mit einem tierärztlichen Zeugnis, in dem die voraussichtliche Genesungsfrist aufgeführt ist.

Bei verhaltensauffälligen Hunden können Sie mit der Hundeausbilderin oder dem Hundeausbilder Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeiten (beispielsweise Einzelunterricht) zu besprechen. Eine generelle Befreiung von der Ausbildungspflicht ist nicht möglich, aber es kann eine zeitweise Befreiung erwogen werden. Dazu müssen Sie dem Veterinäramt ein schriftliches Gesuch einreichen mit Begründung und Zeitdauer. In der Regel werden zeitlich befristete Befreiungen nur erteilt, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit dem Hund begleitend eine Verhaltenstherapie macht, bzw. dessen auffälliges Verhalten mit einer Fachperson ausarbeitet.



Weshalb muss nur mit grossen oder massigen Hunden eine Ausbildung besucht werden? Ein Welpenkurs wäre doch für alle Hunde sinnvoll... Weil Verletzungen durch grosse oder massige Hunde in der Regel gravierend ausfallen, sieht das Zürcher Hundegesetz für diese Gruppe eine obligatorische Ausbildung vor. Grundsätzlich empfiehlt das Veterinäramt aber, auch mit kleinwüchsigen Hunden eine Welpenförderung und einen Junghunde- bzw. Erziehungskurs zu besuchen, damit er den Umgang mit Artgenossen lernt und bestmöglich sozialisiert wird. Doch auch die Halterinnen und Halter bekommen nützliche Tipps für den Umgang mit und die Erziehung von Hunden.

Wie geht es nach der Abschaffung des SKN weiter mit der kantonalen Ausbildungspflicht?

Im Kanton Zürich sind politische Vorstösse hängig, die im Bereich Ausbildung von grossen oder massigen Hunden eine Anpassung des kantonalen Hundegesetzes verlangen. Der eine sieht vor, dass nur noch Personen eine Ausbildung absolvieren müssen, die das erste Mal einen Hund erwerben oder erhalten, der andere möchte die Ausbildungspflicht gänzlich abschaffen. Wann mit einem Entscheid zu rechnen ist, lässt sich noch nicht abschätzen.

- 1.1 Sachkundenachweis SKN nach Bundesrecht Seit dem 1. Januar 2017 sind der theoretische und der praktische Sachkundenachweis nicht mehr obligatorisch. Auf die kantonale Ausbildung, insbesondere auf die Anzahl Lektionen Junghunde- und Erziehungskurs, hat diese Änderung keinen Einfluss.
- 1.2 Ausbildung zur Hundeausbilderin oder zum Hundeausbilder Vom Veterinäramt anerkannte Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder müssen die fachspezifischen Anforderungen erfüllen, die in § 15 der Hundeverordnung und in den §§ 1-10 des Reglements zur praktischen Hundeausbildung vom 1. Mai 2010 festgehalten sind (www.zh.ch/hunde > Ausbilderinnen & Ausbilder).

Wie erhalte ich vom Veterinäramt eine Bewilligung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder?

Haben Sie eine Ausbildung abgeschlossen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt, können Sie beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Wird es angenommen, erhalten Sie eine Bewilligung, die vier Jahre lang gültig ist, und werden in die Liste der anerkannten Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder aufgenommen.

Rassetypen

Im Kanton Zürich sind die verschiedenen Hunderassen in drei Typen eingeteilt:

- Hunde des Rassetypen I grosse oder massige Hunde. Zur Einteilung dienen dabei die Grösse (ab 45 cm Stockmass) und das Gewicht (ab 15 kg Körpergewicht) gemäss Rassestandard.
- Hunde des Rassetypen II Hundetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential. Hierzu gehören American Staffordshire Terrier, Bull Terrier und American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog sowie deren Mischlingshunde. Diese sind im Kanton Zürich verboten.
- Kleinwüchsige Hunde die weiteren Hundetypen werden zur einfacheren Abgrenzung als «kleinwüchsig» benannt.

Welche Hunderasse welchem Typen zugeordnet ist, finden Sie auf der Rassetypenliste unter www.zh.ch/hunde > Ausbildung.



Wie kann ich feststellen, ob mein Mischlings-Hund zu den kleinwüchsigen Hunden zählt? Wenn er kleiner als 45 cm und leichter als 15 kg ist? Ein Mischling wird zu den kleinwüchsigen Rassen gezählt, wenn beide Elternteile nachweislich kleinwüchsige Rassen waren. Ist ein Hund ein Mischling aus einem Hund der Rassetypenliste I (z. B. Labrador) und einem kleinwüchsigen Hund (z. B. Jack Russell Terrier), wird er der Rassetypenliste I zugerechnet. Dies gilt auch, wenn der Hund kleiner als 45 cm und leichter als 15 kg ist.

Wie wird ein Hund kategorisiert, wenn die Rassen der beiden Elterntiere unbekannt sind und keine zuverlässigen Abstammungspapiere vorliegen? Für die Registrierung bei AMICUS ist die Tierärztin oder der Tierarzt zuständig. Diese nehmen eine Einteilung nach dem äusseren Erscheinungsbild des Hundes vor. Bei fehlenden Abstammungspapieren und Unsicherheit lassen Sie Ihren Hund am besten durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt phänotypisieren. Dabei wird festgestellt und schriftlich festgehalten, um welchen Rassetypen es sich handelt.

Wie kann ich sicher sein, dass ein Hund, den ich importieren möchte, nicht zur Rassetypenliste II zählt?

Stellen Sie sicher, verlässliche Abstammungspapiere zu erhalten. Ist die Zuordnung des Hundes zweifelhaft, bestimmt eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt mittels Phänotypisierung oder Exterieurbeurteilung aufgrund äusserer Merkmale die Rassezugehörigkeit. Anhand von Fotos kann keine abschliessende Beurteilung in Bezug auf die Rassezugehörigkeit gemacht werden.

Kann die Rassezugehörigkeit auch mittels Gentest bestimmt werden? Das Veterinäramt Zürich anerkennt solche Gentests nicht, da sie unzuverlässig sind. Jedes Labor hat eine andere Stammdatenbank, mit welcher die DNA verglichen wird, weshalb unterschiedliche Ergebnisse resultieren können. Das Veterinäramt akzeptiert lediglich eine Phänotypisierung oder Exterieurbeurteilung, bei welcher eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anhand äusserer Merkmale die Rassezugehörigkeit bestimmt.

3. Verbotene Rassen

Wo kann ich eine Haltebewilligung für einen verbotenen Hund beantragen?

Haltebewilligungen für Hunde des Rassetypen II wurden im Kanton Zürich nur für Tiere ausgestellt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Kanton Zürich gehalten wurden. Neue Haltebewilligungen werden keine ausgestellt.

Sind Miniatur Bull Terrier erlaubt?

Die Haltung von Miniatur Bull Terriern ist erlaubt. Bei diesen Hunden müssen Sie aber mittels zuverlässigen Abstammungspapieren nachweisen können, dass es sich um einen Miniatur Bull Terrier handelt.

Sind American Bullys oder American Pocket Bullys erlaubt? Bei diesen beiden handelt es sich um Mischlinge, bei denen Hunde des Rassetypen II eingekreuzt wurden. Deshalb sind sie verboten.

Darf ich meinen Hund der Rassetypenliste II mitnehmen, wenn ich jemanden im Kanton Zürich besuche?

Besuchsweise dürfen Hunde der Rassetypenliste II in den Kanton Zürich gebracht werden. Im öffentlich zugänglichen Raum gilt für diese Hunde unabhängig vom Alter eine Leinen-



und Maulkorbpflicht. Diese gilt auch, wenn das Tier an seinem angestammten Wohnort von der Maulkorbpflicht befreit ist.

Darf ich den verbotenen Hund einer Bekannten während ihrer Ferienabwesenheit im Kanton Zürich halten?

Sie dürfen einen verbotenen Hund während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr bei sich halten und betreuen. Im öffentlich zugänglichen Raum gilt für den Hund eine Leinen- und Maulkorbpflicht. Diese gilt auch, wenn das Tier an seinem angestammten Wohnort von der Maulkorbpflicht befreit ist. Auch eine Wesensbeurteilung kann nicht von dieser Pflicht befreien.

Gilt für alle verbotenen Rassen eine Leinen- und Maulkorbpflicht? Für Hunde der Rassetypenliste II, deren Halter den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

Für Hunde der Rassetypenliste II, deren Halter den Wohnsitz im Kanton Zürich haben und die im Rahmen der Übergangsregelung eine Haltebewilligung erhalten haben, muss dies nicht zutreffen.

4. Import

Welche Anforderungen an den Import von Hunden aus dem Ausland gestellt werden, ist abhängig vom Herkunftsland der Tiere. Die Details entnehmen Sie den entsprechenden Einfuhrbestimmungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: www.blv.admin.ch > Tiere > Reisen mit Heimtieren > Hunde, Katzen und Frettchen.

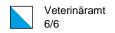
Beachten Sie auch die Hinweise unter <u>www.hundekauf.ch</u>, bevor Sie einen Hund aus dem Ausland übernehmen oder kaufen.

Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder coupiertem Schwanz in die Schweiz ist verboten. Ausgenommen sind Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Mehr Informationen hierzu finden Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch > Information Private > Übersiedlung, Studium... > Einfuhr in die Schweiz > Umzug > Pferde und Haustiere.

Wird ein Hund importiert, muss er innerhalb von zehn Tagen bei der Gemeinde angemeldet werden, wobei auch die Hundesteuer zu entrichten ist. Innerhalb desselben Zeitraums muss der Hund einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgestellt werden, welche die Erstregistrierung bei AMICUS vornehmen.

Vor der Einfuhr in den Kanton Zürich ist ausserdem sicherzustellen, dass es sich nicht um ein Tier der Rassetypenliste II (verbotene Hunde) handelt.

5. Reisen mit in der Schweiz registriertem Hund Ein Grenzübertritt mit einem Hund ist immer nur mit den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt. Um Probleme zu vermeiden, sollten sich Hundehalterinnen und Hundehalter vor dem Reiseantritt über die gesetzlichen Bestimmungen im Zielland (und in allfälligen Durchreiseländern) informieren. Bei der Wiedereinreise in die Schweiz sind zwingend die für die Schweiz geltenden Einfuhrbestimmungen des BLV zu beachten: www.blv.admin.ch > Tiere > Reisen mit Heimtieren > Hunde, Katzen und Frettchen.



Hundedatenbank AMICUS

In der Schweiz müssen alle Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der zentralen Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Das gilt genauso für Hunde, die in der Schweiz geboren sind, wie für importierte Hunde. Die Erstregistrierung bei AMICUS kann nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt erfolgen.

Ich bin mit meinem Hund umgezogen. Wer nimmt die Adressänderung bei AMICUS vor?

Gewisse Änderungen können Sie bei AMICUS selber vornehmen. Es sind dies Telefonnummer, Mailadresse, Hundename, Halterwechsel und Todesdatum. Änderungen von Personendaten (und hierzu zählt die Adressänderung) muss die Gemeinde vornehmen. Diese muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Umzug informiert werden.

Wer ist für die Registrierung bei einem Halterwechsel verantwortlich? Der alte oder der neue Halter?

Primär ist der Halter verantwortlich, die Mutation bei AMICUS zu veranlassen. Die Details entnehmen Sie dem Handbuch unter www.amicus.ch. Ausserdem muss ein Halterwechsel vom alten und vom neuen Halter innert zehn Tagen bei der Gemeinde gemeldet werden.

Ich habe meine Zugangsdaten bei AMICUS verloren – wie bekomme ich neue?

Sie können sich telefonisch an den Helpdesk wenden: (+41) 0848 777 100 oder Ihr Anliegen schriftlich per Mail an <u>info@amicus.ch</u> senden.

7. Haftpflicht

Wer haftet, wenn mein Hund einen Schaden anrichtet, während er in einem Tier-Ferienheim oder mit einem Dogwalker unterwegs ist? Grundsätzlich haften Hundehalterinnen und Hundehalter für Schäden, die ihr Tier anrichtet, auch wenn es von Drittpersonen beaufsichtigt wird. Deshalb müssen alle Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich eine Haftpflichtversicherung besitzen, die den Hund integriert. Zur Sicherheit ist dieser Punkt mit der Versicherung zu klären. Die Versicherung muss abgeschlossen werden, bevor man sich einen Hund anschafft.

8. Hundegesetz und -verordnung

Wie viele Hunde darf ein Hundesitter gleichzeitig ausführen? Im Kanton Zürich gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die eine maximale Anzahl an Hunden vorgibt, die gleichzeitig von einer Person geführt werden dürfen. Die Bestimmungen der Zürcher Hundegesetzgebung müssen jedoch stets eingehalten werden. Konkret bedeutet dies, dass Hunde so zu halten, führen und beaufsichtigen sind, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder bei der sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen. In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.